

## Erweiterung des Versicherungsschutzes für Ihren Hausrat gemäß dem BdV-Rahmenvertrag zur Hausratversicherung nach den VHB 2008

Stand 01.02.2011

- 1.0 Halbjährliche Zahlungsweise ohne Ratenzahlungszuschlag**  
Kündigungen können zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- 1.1 Überspannungsschäden**  
Abweichend von § 2 Nr. 3 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz, einschließlich Folgeschäden an Gefriergut, bis zur Versicherungssumme.
- 1.2 Implosion**  
Implosion und daraus folgende Hausratschäden sind gemäß § 2 Nr. 4-2 mitversichert.
- 1.3 Unbemannte Flugkörper/Überschallknall/Anprall von Kraftfahrzeugen**  
Der Versicherer leistet auch Ersatz für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung durch Überschallknall oder Anprall von Kraftfahrzeugen.
- 1.4 Wasser aus Aquarien/Wasserbetten**  
Abweichend von § 4 Nr. 3 a) gg) gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien oder aus Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 1.5 Wasserverlust**  
Bei Mietern gilt ein nachweislicher Wasserverlust infolge eines versicherten Rohrbruchschadens bis € 300,00 mitversichert.
- 1.6 Bewachungskosten**  
In Abweichung von § 8 Nr. 1 f) gelten notwendige Bewachungskosten infolge eines versicherten Ereignisses bis maximal € 1.500,00 je Schadenfall versichert.
- 1.7 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen**  
In Abweichung von § 8 Nr. 1 i) gelten notwendige Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen infolge eines versicherten Ereignisses bis maximal € 1.500,00 je Schadenfall versichert.
- 1.8 Hotelkosten**  
Die Frist gilt abweichend von § 8 Nr. 1 c) auf 200 Tage verlängert.
- 1.9 Alarmanlagen**  
Mitversichert sind in Ergänzung von § 8 Nr. 2 c) aa) Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen.
- 1.10 Banksafeklausel**  
Mitversichert gilt der Inhalt von einem Banksafe in der BR Deutschland mit 10 % der Versicherungssumme, maximal aber € 6.000,00. Die Entschädigungsgrenzen nach § 13 Nr. 2 gelten jedoch fort. Der Versicherungsschutz über die Bank geht vor.
- 1.11 Krankenhausklausel**  
Mitversichert gilt der einfache Diebstahl anlässlich eines Krankenhausaufenthaltes in der BR Deutschland bis € 500,00. Ergänzend ist der Verlust von Bargeld auf € 150,00 begrenzt.
- 1.12 Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte**  
Haben Personen, die beim Versicherungsnehmer wohnen oder Hausangestellte des Versicherungsnehmers den Versicherungsfall durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung herbeigeführt, wird eine Entschädigung bis zu € 500,00 einmal je ausführende Person geleistet.
- 1.13 Transport, Lager und Umzugskosten**  
Die Frist gilt abweichend von § 8 Nr. 1 d) von 100 Tage auf 200 Tage erhöht. Notwendige Umzugskosten infolge eines versicherten Ereignisses sind Transportkosten gemäß § 8 Nr. 1 d).
- 1.14 Außenversicherung**  
Außenversicherung, auch länger als drei Monate, soweit vorübergehend bis 10 % der Versicherungssumme, maximal € 12.000,00. Ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten gilt als nicht mehr vorübergehend.
- 1.15 Häusliches Arbeitszimmer**  
Sachen im häuslichen Arbeitszimmer, die dem Beruf oder Gewerbe dienen, sind bis 20 % der Versicherungssumme mitversichert, sie müssen in der Versicherungssumme enthalten sein. Nicht versichert sind Vorräte jeglicher Art, die dem Beruf oder Gewerbe dienen. Andere Versicherungen gehen vor.
- 1.16 Gartenmöbel und Wäsche auf der Leine**  
Diebstahlschäden von Gartenmöbeln und Wäsche auf der Leine, welche sich auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden, gelten mitversichert. Die Höchstentschädigung beträgt € 500,00 auf erstes Risiko.  
  
Auf der dem Haus oder der Wohnung des versicherten Objekts unmittelbar baulich angegliederten Terrasse/Balkon besteht auch Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm oder Hagel bis zu einer maximalen Entschädigungssumme in Höhe von € 1.000,00.
- 1.17 Schäden durch Erpressung**  
Schäden durch Erpressung sind mitversichert. Es gilt aber die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 2.
- 1.18 Rückstau**  
Der witterungsbedingte Rückstauschaden über die Hausentwässerung an versicherten Hausratgegenständen gilt als mitversichert, solange und soweit ein funktionsfähiges Rückstauventil vorhanden ist.
- 1.19 Unterversicherungsverzicht bei mindestens € 650,00 je qm Wohnfläche**  
1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 12 Nr. 5 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.  
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.

## 1.20 Haftungs-milderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles

1. Führen der Versicherungsnehmer oder versicherte Personen oder deren Repräsentant, den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, macht der Versicherer von seinem Recht, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, keinen Gebrauch. Von jedem dieser Schäden hat der Versicherungsnehmer jedoch einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von € 250,00 selbst zu tragen.
2. Sollte im Einzelfall eine fiktive verschuldensabhängige Quotelung – bspw. bei kleinen Schäden mit geringer Schuld – zu einem unter € 250,00 liegenden Selbstbehalt führen, so gilt dieser. Sollten weitere Selbstbehalte vereinbart sein, werden diese nicht zusammen gezählt. Es gilt vielmehr in diesem Falle der jeweils höchste Selbstbehalt alleine.

## 1.21 Rückreisekosten

Sofern eine andere Versicherung nicht eintrittspflichtig ist, sind Rückreisekosten versichert, die deshalb anfallen, weil der Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen den Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles am versicherten Hausrat vorzeitig abbrechen und an den Schadenort zurückreisen muss. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn er voraussichtlich € 5.000,00 übersteigt und die Anwesenheit notwendig macht. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsnehmer von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 60 Tagen. Erstattet werden die Mehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Betrag in Höhe von € 5.000,00 begrenzt.

## 1.22 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen

Sofern eine andere Versicherung nicht eintrittspflichtig ist, besteht Versicherungsschutz für versicherte Sachen im verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines zugelassenen Kraftfahrzeuges.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von versicherten Sachen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal € 300,00 begrenzt.

## 1.23 Diebstahl von Kinderwagen

Im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl leistet der Versicherer Entschädigung, wenn nachweislich der Kinderwagen zum Zeitpunkt des Diebstahls in einem Gebäude, beispielsweise Abstellraum oder Flur, untergebracht und durch ein handelsübliches Schloss (Fahrradschloss oder ähnliches) gesichert war.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal € 500,00 begrenzt.

## 1.24 Wegfall der Selbstbeteiligung

In den Fällen der Ziff. 1.5, 1.11, 1.12, 1.16, 1.22, 1.23 und 1.25 wird eine eventuell vereinbarte vertragliche Selbstbeteiligung auf diese Schäden nicht angerechnet.

## 1.25 Telefonmissbrauch nach Einbruch-Diebstahl

Nach einem versicherten Einbruch-Diebstahl-Schaden ist der eventuelle Telefonmissbrauch bis zu einer Entschädigungssumme von maximal € 150,00 mitversichert.

## 1.26 Mitversicherung von Sengschäden

In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 5. b) VHB leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind. Sengschäden sind Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Sachen einer

Feuerquelle ausgesetzt waren, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt hat und ein ausbreitungsfähiges Feuer vorlag.

## 1.27 Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Abweichend gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 2. a) VHB ist die Entschädigungsgrenze für Wertsachen auf 25% erhöht.

Entschädigungsgrenze für Wertsachen auf 25 % erhöht. Die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 2. b) VHB gelten aber unverändert fort.

## 1.28 Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden € 50.000,00 übersteigt, gelten Sachverständigenkosten bis zu € 3.000,00 beitragsfrei mitversichert.

## 1.29 Rauch

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherten Hausrat durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt und unmittelbar auf versicherten Hausrat einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauerhafte Einwirkung des Rauches entstehen.

## 1.30 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

In Ergänzung zu Abschnitt B § 19 VHB ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort bis zu 3 Monaten keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung. Längerfristige Aufstellungen sind aber von Beginn an anzumelden.

Während der Dauer der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Türen verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

## 1.31 Einfacher Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt auf Reisen

1. Abweichend von § 3 Nr. 2 und § 7 Nr. 3 VHB 2008 ist einfacher Diebstahl von Gepäckstücken (Koffer) und deren Inhalt auf Reisen bis 1 % der vereinbarten Versicherungssumme max. € 500,00 mitversichert.

2. Nicht versichert sind Wertsachen nach § 13 VHB 2008, Mobiltelefone, elektronische Geräte, Organizer, Computer sowie Inhalt von Handtaschen oder Tragetaschen.

3. Auf den Entschädigungsbetrag wird eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,00 in Abzug gebracht.

4. Andere Versicherungen gehen dieser Regelung vor.

## 1.32 Erweiterung der versicherten Kosten

In Erweiterung von Abschnitt A § 8 VHB werden versicherte Kosten im Versicherungsfalle bis zu 10 % auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt. Die Entschädigung für versicherte Sachen ist unverändert je Versicherungsfall auf die jeweilige Versicherungssumme begrenzt.

## 1.33 Innen liegende Regenwasserabflussrohre

Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Regenabflussrohren, die innerhalb von Gebäuden verlegt sind, bestimmungswidrig ausgetreten ist.

## 1.34 Einbruch-Diebstahl aus Schiffskabinen

In Erweiterung von § 7 VHB besteht auch Versicherungsschutz für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder versicherten Personen bzw. einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person auf Urlaubsreisen oder Fährüberfahrten durch Aufbrechen verschlossener Schiffskabinen entwendet oder bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Die für Wertsachen und Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenzen nach § 13 VHB bleiben in der Fassung der vorstehenden Bestimmung Ziff. 1.14 Außenversicherung unberührt. Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Ersatzleistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

**Die nachfolgende Erweiterung des Versicherungsschutzes gegen Fahrrad-Diebstahl gilt nur, soweit ausdrücklich beantragt und vereinbart.**

**Dieser Versicherungsschutz kann nur gegen Mehrbeitrag erlangt werden. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Versicherungsbestätigung genannten Prozentsatz der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt. Möglich ist die Wahl einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 1 % oder von maximal 2 % der Versicherungssumme. Das Nähere ist im Anmeldeformular geregelt. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von € 100,00 je Schadenfall vereinbart.**

**Fahrraddiebstahl**

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich
  - a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war oder
  - b) in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall nach Vereinbarung wahlweise auf 1 % oder 2 % der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt.
4. Der Versicherte hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzt der Versicherte diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
5. Der Versicherte hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzt der Versicherte eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 1-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
6. Der Versicherte kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder zum 01.01. oder 01.07. eines jeden Jahres entfällt.
7. Der Versicherte hat von jedem Schaden € 100,00 Selbstbehalt zu tragen.

Alle §§-Hinweise beziehen sich auf die VHB 2008.